21. Wahlperiode

Drucksache **21/5426**

HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheit und Pflege

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. September 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege vertreten.

Eingegangen am 27. Oktober 2026 · **Eilausfertigung** am 27. Oktober 2026

Fle 27/10

Vorblatt
betreffend

PL (GFA)

den Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheit und Pflege

A. Problem:

Mit dem Gesetz sollen befristete Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, die ansonsten zum 31. Dezember 2026 auslaufen würden, in ihrer Geltungsdauer verlängert werden.

Dies betrifft im Einzelnen:

- das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV)
- das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)
- das Pflegeschulenfinanzierungsgesetz
- Darüber hinaus soll ein Zuständigkeitsvorbehalt zur Klarstellung aufgenommen werden, dass die Befugnis der zuständigen Stelle, die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt bleibt.

Sowohl das HGBP als auch die HGBPAV sind bis zum Ablauf des 31.Dezember 2026 befristet. Es besteht ein umfassender fachlicher Überarbeitungsbedarf. Im Rahmen der Novellierung müssen jüngere bundesrechtliche Entwicklungen und die damit verbundenen Veränderungen, insbesondere im Hinblick auf neue Versorgungsmodelle, berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll bezogen auf die Ausführungsverordnung durch Art. 5 klargestellt werden, dass die Befugnis der zuständigen Stelle, die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen künftig

zu ändern oder aufzuheben, unberührt bleibt. Der hierfür erforderliche fachliche Abstimmungs- und Erarbeitungsprozess konnte nicht rechtzeitig vor Ablauf der geltenden Befristung abgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt für das HGöGD und das Pflegeschulenfinanzierungsgesetz, deren Geltungsdauer ebenfalls mit Ablauf des 31.Dezember 2026 endet.
Eine Verlängerung des HGöGD ist bis zum 31.Dezember 2028 erforderlich, um die landesrechtliche Anpassung an die endgültige bundesrechtliche Umsetzung der Verordnung über den Europäischen Datenraum (EHDS-VO) sachgerecht vorzubereiten.
Die Verlängerung des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes ist erforderlich, um die finanzielle Ausstattung für staatlich anerkannte oder genehmigte Pflegeschulen in Hessen weiterhin sicherzustellen.

B. Lösung:

Zur Sicherstellung der Fortgeltung über den 31.Dezember 2026 hinaus, sollen die einzelnen befristeten Rechtsvorschriften jeweils in ihrer Geltungsdauer bis zum Abschluss des Novellierungsvorhabens verlängert werden.
Im Übrigen werden die Gesetzeszitate aktualisiert.

C. Befristung:

Das HGBP und die HGBPAV sollen bis zum Ablauf des 31.Dezember 2027 befristet werden.
Für das HGöGD ist eine Befristung bis zum Ablauf des 31.Dezember 2028, für das Pflegeschulenfinanzierungsgesetz eine Befristung bis zum Ablauf des 31.Dezember 2033 vorgesehen.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2026				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	150.000		150.000	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass kein Änderungsbedarf bestand.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheit und Pflege

Vom

Artikel 1 [1]
Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ durch „24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228)“ ersetzt.

2. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 2 [2]
Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr.110), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ durch „12. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 101)“ ersetzt.

 b) In Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66)“ durch „16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 1 wird die Angabe „12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ durch „26. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 195)“ ersetzt.

 b) In Abs. 4 wird die Angabe „23. August 2018 (GVBl. S. 381)“ durch „16. Dezember 2025 (GVBl 2025 Nr.110)“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ durch „26. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 195)“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)“ ersetzt.

[1] Ändert FFN 34-69
[2] Ändert FFN 350-94

5. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 3 [3]
Änderung des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes

Das Pflegeschulenfinanzierungsgesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ durch „29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197)“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „am 31. Dezember 2026“ durch „mit Ablauf des 31. Dezember 2033“ ersetzt.

Artikel 4 [4]
Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

In § 56 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 29. November 2017 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 421), wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 5
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz sollen befristete Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege in ihrer Geltungsdauer verlängert werden.

[3] Ändert FFN 350-105
[4] Ändert FFN 34-75

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen wurde evaluiert. Es besteht ein umfassender Überarbeitungsbedarf, wobei auch bundesrechtliche Entwicklungen beispielsweise im Hinblick auf neue Versorgungsmodelle, in den Blick zu nehmen sind. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert. Im Übrigen werden die Gesetzeszitate aktualisiert.

Zu Art. 2

Der Bund plant – auch zur Umsetzung einer entsprechenden EU-Verordnung – den Erlass eines Gesetzes zur Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke. Angesichts wahrscheinlicher Auswirkungen dieses Vorhabens auf das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst soll dieses vorerst weiter bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert werden. Im Übrigen werden die Gesetzeszitate aktualisiert.

Zu Art. 3

Das Gesetz wird bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2033 verlängert. Im Übrigen werden die Gesetzeszitate aktualisiert.

Zu Art. 4

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen konkretisiert die gesetzlichen Pflichten aus dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen ebenfalls mit der Zielrichtung eines umfassenden Bewohnerinnen- und Bewohnerschutzes.

Insbesondere müssen mögliche Neustrukturierungen aus dem Gesetz nachvollzogen werden, weshalb die Ausführungsverordnung ebenfalls bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert wird.

Zu Art. 5

Es wird klargestellt, dass Änderungen oder die Aufhebung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen zukünftig im Verordnungswege möglich bleiben.

Zu Art. 6

Art. 6 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, den 27. 10. 2026

Der Hessische Ministerpräsident

(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

(Stolz)